

78.583

Motion des Nationalrates (Eggli-Winterthur)
Krankenkassenleistungen für Gefängnisinsassen
Caisses-maladie. Prestations aux détenus

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1979

Décision du Conseil national du 7 mars 1979

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird ersucht, das KUVG unverzüglich in dem Sinne zu ergänzen, dass Personen, welche sich in Untersuchungshaft oder im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, die statutarischen Leistungen der Krankenkassen erhalten.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est chargé de faire compléter la LAMA dans les plus brefs délais, de telle sorte que les personnes qui se trouvent en détention préventive, subissent une peine ou sont l'objet d'autres mesures bénéficiant des prestations statutaires des caisses-maladie.

Eggi, Berichterstatter: Die vom Nationalrat überwiesene Motion Eggli und Mitunterzeichneter regen eine Änderung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in dem Sinne an, dass den Krankenkassen künftig verboten würde, Strafgefangene von der Mitgliedschaft bei der Kasse auszuschliessen. In der Tat enthalten die Statuten etlicher Kassen solche Ausschlussbestimmungen. Nach den Materialien zum KUVG können solche Ausschlussbestimmungen nicht als bundesrechtswidrig bezeichnet werden, auch wenn das Bundesamt für Sozialversicherungen bereits im Jahre 1955 den Kassen empfohlen hat, solche diskriminierende Bestimmungen fallenzulassen. Auch die vom Bundesamt herausgegebenen Musterstatuten enthalten keine solche Ausschlussbestimmungen mehr.

Es ist nun zuzugeben, dass solche Ausschlussbestimmungen einer modernen Auffassung über den Strafvollzug widerlaufen, steht doch heute mehr der Gedanke der Resozialisierung eines Delinquents im Vordergrund als die eigentliche Strafe. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass solche diskriminierende Bestimmungen eine Resozialisierung erschweren.

Die Motion verfolgt daher ein berechtigtes Anliegen. Anderseits kann man sich fragen, ob es überhaupt noch dieser Motion bedarf hätte. Schon der erste Vorentwurf des Departements des Innern zur Revision des Krankenkassenwesens sieht vor, den Kassen eine Benachteiligung von Strafgefangenen zu verbieten. Die Motion setzt also nichts in Bewegung, was nicht bereits auf dem Wege der Realisierung wäre. In diesem Sinne hat denn auch der Bundesrat die Motion entgegengenommen, und der Nationalrat hat ihr zugestimmt. Auch wenn nun dieser Vorstoss sich nicht als sehr einfallsreich erweist, haben wir nicht Anlass, anders als der Nationalrat zu entscheiden. Die Kommission stimmt daher der Motion einstimmig zu und beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Bundespräsident Hürlmann: Der Bundesrat war schon im Nationalrat bereit, diese Motion von Herrn Nationalrat Eggli-Winterthur entgegenzunehmen.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen und die Motion zu überweisen.

Präsident: Ein Antrag auf Ablehnung ist nicht gestellt; Sie haben die Motion überwiesen.

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

78.517

Motion des Nationalrates (Christinat)
Schweizerbürgerrecht
für Kinder von Schweizer Müttern
Acquisition de la nationalité suisse
pour enfants de mère suisse

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1979

Décision du Conseil national du 20 mars 1979

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 so abzuändern, dass jedes Kind einer Schweizer Mutter von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, gleichgültig ob die Mutter durch Abstammung oder durch Einbürgerung Schweizer Bürgerin geworden ist.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est invité à modifier l'article 5, 1er alinéa, lettre a, de la loi fédérale du 29 septembre 1952 sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, afin de permettre à tous les enfants de mère suisse, qu'elle le soit par filiation ou par naturalisation, d'acquérir la nationalité suisse dès leur naissance.

Dillier, Berichterstatter: In Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung heisst es: Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizer Bürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zurzeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Gestützt darauf bestimmt Artikel 5 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, dass das Kind einer Schweizerin, wenn der Vater des Kindes nicht Schweizer ist, das Schweizer Bürgerrecht nur erwerbe, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist, also nicht bloss durch Heirat oder Einbürgerung, und wenn die Eltern zurzeit der Geburt in der Schweiz gewohnt haben. Wir haben uns bei der Beratung des neuen Kindesrechtes vor vier Jahren mit dieser Frage kurz befasst und sind mit dem Bundesrat damals zum Schluss gekommen, dass einer Aufhebung dieser beiden Erfordernisse – von Abstammung Schweizerin sein und in der Schweiz Wohnsitz haben zurzeit der Geburt – auf dem Gesetzesweg eine Änderung von Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung vorausgehen müsste. Frau Christinat hat den Bundesrat mit ihrer Motion im Nationalrat eingeladen, diese beiden Erfordernisse durch eine Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts aufzuheben, also eine Gleichstellung der mütterlichen mit der väterlichen Abstammung herbeizuführen und damit eine diskriminierende Bestimmung zu beseitigen.

Im Motionstext ist zwar nur von der Frage der Abstammung die Rede, aber in der Begründung der Motion hat die Motionärin auch die Aufhebung des Erfordernisses des Wohnsitzes der Mutter in der Schweiz zurzeit der Geburt des Kindes verlangt.

Der Bundesrat hat sich im Nationalrat bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen, worauf der Nationalrat die Motion diskussionslos erheblich erklärt hat.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, diesem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Allerdings ist die Kommission mehrheitlich der Auffassung, um diese Diskriminierung zu beseitigen, sei Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung zu ändern. – In der Kommissionssitzung sind wir orientiert worden, dass dies auch die Auffassung des Bundesrates ist. Mit der Zustimmung zur Motion stimmen wir also dem Begehr zu, dass diese noch bestehende Ungleichheit

zwischen väterlicher und mütterlicher Abstammung zu beseitigen sei, und wir überlassen es dem Bundesrat, zu diesem Zweck zuerst einen Antrag auf Änderung von Artikel 44 der Bundesverfassung vorzulegen.

In diesem Sinne hat übrigens Nationalrat Alfred Weber am 18. Juni eine parlamentarische Initiative eingereicht, die – so sind wir in der Kommission orientiert worden – von der eingesetzten nationalrätlichen Kommission im Grundsatz einstimmig befürwortet wird. Wir werden uns daher voraussichtlich auch noch mit dieser Einzelinitiative zu befassen haben. Mit der Zustimmung zur Motion Christinat gemäss Antrag der Kommission verbauen wir die Stellungnahme zur Initiative Weber nicht.

Nach der Behandlung dieser mehr formalrechtlichen Frage bleibt noch das Wichtigste, nämlich die materiell-rechtliche Frage, ob das Schweizer Bürgerrecht Kindern von Schweizerinnen zukommen solle, auch wenn deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht nur durch Einbürgerung oder Heirat erworben hat und wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes nicht in der Schweiz wohnte. Diese doppelte Einschränkung bezüglich der mütterlichen Abstammung – im Gegensatz zur väterlichen Abstammung – ist zu verstehen aus den früheren gesellschaftlichen Verhältnissen und Auffassungen, die herrschten, als Artikel 44 der Bundesverfassung beschlossen wurde. Der seither eingetretene gesellschaftliche Wandel drängt eine Aufhebung dieser Einschränkungen auf, denn sie haben stossende Benachteiligungen von Kindern zur Folge, die die Voraussetzungen für das Schweizer Bürgerrecht so gut erfüllen wie die Kinder, die das Glück haben, dass der väterliche Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Gestützt darauf ist die Kommission einstimmig dazu gekommen, Ihnen Zustimmung zu dieser nationalrätlichen Motion zu beantragen.

Präsident: Ein Antrag auf Ablehnung ist nicht gestellt; Sie haben damit die Motion stillschweigend überwiesen.

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

79.030

Patentschutzvertrag mit Liechtenstein Protection des brevets d'invention Traité avec le Liechtenstein

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. Mai 1979 (BBi II, 257)
Message et projet d'arrêté du 9 mai 1979 (FF II, 265)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Guntern, Berichterstatter: Normalerweise haben Erfindungspatente nur Wirkung in dem Staat, der sie erteilt. Der im Jahre 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossene Zollanschlussvertrag schuf jedoch eine Ausnahme zu dieser Regel. Die vom Bundesamt für geistiges Eigentum erteilten Patente können auch in Liechtenstein, das selber keine Patente erteilt, geltend gemacht werden. Diese Anerkennung der schweizerischen Erfindungspatente durch Liechtenstein bringt aber wegen ihrer Einseitigkeit wesentliche Nachteile. So kann der schweizerische Inhaber eines Erfindungspatentes wohl gegen eine auf liechtensteinischem Staatsgebiet begangene Patentverletzung zivil- und strafrechtlich vorgehen. Dieser

Schutz ist jedoch sehr stark abgeschwächt, weil die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte durch das liechtensteinische Einführungsgesetz zum Zollanschlussvertrag implizite ausgeschlossen wird. Zudem ist das Abkommen vom 25. April 1968 über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen wegen des Territorialitätsprinzips nicht auf Patentsachen anwendbar. Diese Lage führt dazu, dass Liechtenstein wohl die Wirksamkeit der Schweizer Patente anerkennt, dass aber zwischen einem schweizerischen und einem liechtensteinischen Schutzgebiet unterschieden werden muss, für die der Schutz nur in zwei getrennten Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann.

Dazu kommt, dass die bisherige Lösung vor allem auch der durch das Europäische Patentübereinkommen und den internationalen Patentzusammenarbeitsvertrag geschaffenen Rechtslage nicht mehr angemessen ist.

Der schweizerisch-liechtensteinische Vertrag ist eine Sondervereinbarung im Sinne dieser beiden internationalen Uebereinkommen. Er beendigt die einseitige Anerkennung schweizerischer Erfindungspatente durch Liechtenstein und schliesst die beiden Vertragsstaaten zu einem einzigen, einheitlichen Schutzgebiet für Erfindungspatente zusammen. Das bedeutet, dass solche nur für das Schutzgebiet insgesamt erteilt, übertragen oder ungültig erklärt werden oder erlöschen können. Anwendbar ist einheitliches Recht, nämlich die geltende schweizerische Patentgesetzgebung und weitere Bestimmungen des Bundesrechtes, soweit die einheitliche Handhabung der Patentgesetzgebung es verlangt.

Die liechtensteinischen Gerichtsbehörden sind, wenn ein Gerichtsstand nach dem Patentgesetz gegeben ist, wie die schweizerischen zur Beurteilung von Zivil- und Strafklagen in Patentsachen zuständig. Sie leisten einander Rechtshilfe. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung entscheidet letztinstanzlich das Schweizerische Bundesgericht. Zivil- und Strafentscheide der Gerichte beider Vertragsstaaten werden im gesamten Schutzgebiet anerkannt und vollstreckt.

Die Verwaltung des Patentwesens wird, soweit sie nach der Patentgesetzgebung Sache des Bundesamtes für geistiges Eigentum ist, für das gesamte Schutzgebiet ausschliesslich von diesem Amt besorgt.

Die durch den Vertrag verursachten Kosten werden sich in bescheidenem Rahmen halten, da das Bundesamt für geistiges Eigentum nach Inkrafttreten des Vertrages lediglich gewisse Veröffentlichungen und Formulare neu gestalten muss, die dann der liechtensteinischen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag führt zu keiner Erhöhung des Personalbestandes des Bundesamtes für geistiges Eigentum.

Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Bundesrat Furgler: Ich kann mich nach diesem Referat von Herrn Präsident Guntern kurz fassen. Sie erinnern sich an die Veränderung im Rechtsbereich bezüglich Patente in den letzten zwei Jahren. Zwei bedeutende Abkommen sind zustande gekommen: der weltweite Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens und das Uebereinkommen über die Erteilung europäischer Patente. Beide Abkommen sind Mitte des letzten Jahres für unser Land wirksam geworden, und wir begrüssen es, dass das Fürstentum Liechtenstein beabsichtigt, ebenfalls selbstständig davon Mitglied zu werden. Wir begrüssen es deshalb, weil – wie Herr Guntern sich ausdrückte – die jetzige Rechtslage zwischen unserem Nachbarstaat, mit dem wir ja eng befriedet sind, eine Verbesserung dringlich erscheinen lässt.

Das Fürstentum beabsichtigt, ebenfalls selbstständig Mitglied zu werden, und dafür ist das Inkrafttreten des vorliegenden Patentschutzvertrages eine Voraussetzung. Wir werden auf diese Weise zu einem einheitlichen Schutzgebiet kommen, das unser Land und den Nachbarstaat

Motion des Nationalrates (Christinat) Schweizerbürgerrecht für Kinder von Schweizer Müttern

Motion des Nationalrates (Christinat) Acquisition de la nationalité suisse pour enfants de mère suisse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.517
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1979 - 17:00
Date	
Data	
Seite	445-446
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 086